



RUDERVEREIN BOCHUM VON 1920 E.V.

Wetterstraße 38, 58453 Witten, Tel. 02302 / 64400

Beitragsordnung

Nach § 9(3) der Satzung des Ruderverein Bochum von 1920 e. V. regelt die Beitragsordnung die Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die nachfolgende Ordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung 2016 beschlossen und ist ab dem 12.03.2016 gültig. Alle anderen Beitragsregelungen treten ab diesem Termin außer Kraft.

1. Mitgliederstatus

§ 9 der Satzung regelt die Mitgliedschaften im Ruderverein Bochum.

- (1) **Volljährige aktive Mitglieder** sind alle berufstätigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Rudersport im Ruderverein Bochum von 1920 e.V. ausüben.
- (2) **Jugendliche Mitglieder** sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) **Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose**, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen dem Schatzmeister ihren beruflichen Status bis zum 01.03. eines jeden Jahres unaufgefordert mit Bescheinigung nachweisen. Falls kein Nachweis des Mitgliedes erfolgt, wird die Einordnung als volljähriges aktives Mitglied (gemäß Abs. 1(1)) vorgenommen. Eine Veränderung der Beitragsfestsetzung ist dann erst für das folgende Jahr mit entsprechendem Nachweis möglich.
- (4) **Familien** sind Ehepartner oder eheähnliche Gemeinschaften ohne Kinder, mit jugendlichen Kindern und/oder volljährigen Kindern, soweit diese ihren beruflichen Status nach Abs. 1(3) dieser Beitragsordnung nachgewiesen haben.
- (5) **Doppelmitglieder** gehören dem RVBS an oder einem anderen Ruderverein, der dem DRV oder einem ausländischen Verband angeschlossen ist, und sind dem Ruderverein Bochum von 1920 e. V. verbunden. Sie können im Rahmen der Boots- und Ruderordnung im Ruderverein Bochum von 1920 e. V. rudern, wenn abzusehen ist, dass die Mitgliedschaft in dem Erstverein aus Wohnsitzgründen nicht aufgehoben wird. Der Mitgliedsausweis des anderen Vereins ist dem Schatzmeister in Kopie vorzulegen.
- (6) **Auswärtige Mitglieder** sind alle die, die über 100 km vom Bootshaus entfernt ihren Wohnsitz haben.
- (7) **Unterstützende Mitglieder** sind Personen, die dem Ruderverein Bochum von 1920 e. V. verbunden sind und den Rudersport oder andere sportliche Betätigungen, die den Ruderverein Bochum von 1920 e. V. kostenmäßig belasten, nicht ausüben.
- (8) **Unterstützende Familien** sind Familien, die dem Ruderverein Bochum von 1920 e. V. verbunden sind und den Rudersport oder andere sportliche Betätigungen, die den Ruderverein Bochum von 1920 e. V. kostenmäßig belasten, nicht ausüben.

2. Beiträge ab 01.01.2017

2.1	Volljährige aktive Mitglieder	282,00 €/Jahr
2.2	Jugendliche Mitglieder sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose (Statusnachweis gemäß Abs. 1(3))	126,00 €/Jahr
2.3	Aktive Familien (ggf. Statusnachweis gemäß Abs. 1(3))	420,00 €/Jahr
2.4	Doppelmitglieder (Nachweis gemäß Abs. 1(5))	141,00 €/Jahr
2.5	Auswärtige Mitglieder	126,00 €/Jahr
2.6	Unterstützende Mitglieder	126,00 €/Jahr
2.7	Unterstützende Familien	189,00 €/Jahr
2.8	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

3. Miete für die Einlagerung von Privatbooten

Falls der Vorstand der Einlagerung von Privatbooten in den Hallen per Mietvertrag zustimmt, sind folgende Jahresbeiträge jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres zu entrichten:

- | | | |
|-----|------------------|---------------|
| 3.1 | Für einen Einer | 100,00 €/Jahr |
| 3.2 | Für einen Zweier | 150,00 €/Jahr |

Diese Miete kann entfallen, wenn der Bootsbesitzer sein Boot uneingeschränkt und in der Nutzung ohne Einspruchsrecht für jeweils ein Kalenderjahr dem Ruderwart zur Verfügung stellt. Hierüber ist jeweils eine schriftliche, jährlich befristete Festlegung erforderlich.

4. Termine für Beitragszahlungen

Beiträge und Mieten sind wie folgt zu entrichten:

- (1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Lastschriftinzugsverfahren jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich jeweils zum 01. März, 01. Juni, 01. September, 01. Dezember eines jeden Jahres. Eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen die Mitglieder beim Eintritt in den Verein.

Eine Änderung der Kontoverbindung muss das Mitglied dem Verein unverzüglich mitteilen. Zusätzliche Bankkosten, die durch Fehler beim Bankeinzug entstehen und die das Mitglied zu verantworten hat (z. B. fehlerhafte Kontoverbindung, unzureichende Deckung), sind vom Mitglied zu tragen.

- (2) Die Zahlung von Mieten ist jeweils bis zum 01. März eines jeden Jahres unaufgefordert zu entrichten.

5. Bearbeitungsgebühr bei Eintritt in den Verein

Die Gebühr beträgt 5 % des Jahresbeitrages; sie ist bei Zahlung des ersten Beitrages zu entrichten.

6. Verzug

Wird der Beitrag nicht im Rahmen der Festlegungen und Termine nach § 4 dieser Ordnung entrichtet, ist das Mitglied nach § 9.1 der Satzung im Jahr des Versäumnisses nicht wahl- und stimmberechtigt.

7. Mahnung

Befindet sich das Mitglied in Verzug, z.B. durch nicht ausreichende Kontodeckung oder Rückbuchung, mahnt der Vorstand die Zahlung schriftlich an. Die Mahnung wird nach Ablauf einer Frist von 1 Monat, in der nicht gezahlt wurde, wiederholt; die Gebühr für die 2. Mahnung und jede weitere beträgt 10,00 €.

8. Austritt

Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich per Einschreiben bis zum 31.12. des letzten Beitragsjahres beim Vorstand eingehen.